

suchung, sondern er führt auch zahlreiche biographische Einzelfälle vor (vorwiegend anhand von frühma. Heiligenviten). Dort wird vielfach von Beispielen einer Ablehnung der Ehe oder des Vollzugs der Ehe berichtet, die durch Berichte aus anderen Epochen des MA ergänzt werden. – Pio Fedele, *Vedovanza e seconde nozze* (S. 819–840), gibt einen Überblick über die Stellung der Kirche, des römischen und des germanischen Rechts zur Wiederverheiratung von Witwern und Witwen, der durch Bemerkungen zu Dantes Stellungnahme zu diesem Thema ergänzt wird. – Ivan Dužev, *Tradizioni etniche dei Paesi slavi nel matrimonio nell'epoca altomedievale* (S. 845–863). – André Guillou, *Il matrimonio nell'Italia bizantina nei secoli X e XI* (S. 869–886), gibt aus Gesetzgebung und Urkunden einen Abriss über die Verhältnisse im byzantinischen Unteritalien. – Peter Buchholz, *Die Ehe in germanischen, besonders altnordischen Literaturdenkmälern* (S. 887–900), weist auf einige Grundlinien des Verhältnisses der Germanen zur Ehe und zu den Frauen hin, die sich aus der Betrachtung von Rechtstexten, Runeninschriften und isländischen Sagas ergeben. – Chiara Frugoni, *L'iconografia del matrimonio e della coppia nel medioevo* (S. 901–963 mit 52 Tafeln). – Cinzio Violante, *Discorso di chiusura* (S. 967–996). W. H.

Paul Mikat, *Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit* (Rhein.-Westf. Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 227) Opladen 1978, Westdeutscher Verlag, 77 S., DM 19,80. – Den Kern dieser Untersuchung bildet eine Interpretation von c. 15 der Synode von Ver 755, in dem die Publizität der Eheschließungen gefordert wurde. Der Vf. sieht in dieser Bestimmung einen frühen Beleg dafür, „daß die Kirche schon seit der Mitte des 8. Jahrhunderts einzig in der dotierten Muntehe die ‚rechte Ehe‘ sah“ (S. 76). Obwohl diese Auffassung m. E. nicht plausibel begründet wird, ist die weit ausholende Untersuchung als Einführung in die Geschichte der kirchlichen Ehegesetzgebung im frühen MA und in die Forschung zu Fragen des Eherechts sehr lesenswert. W. H.

Volkert Pfaß, *Das kirchliche Eherecht am Ende des zwölften Jahrhunderts*, ZRG Kan. 63 (1977) S. 73–117, befaßt sich vor allem mit der Haltung Coelestins III. zu Fragen des Eherechts. Die Untersuchung führt eine große Anzahl seiner Entscheidungen zu Einzelproblemen vor, insbesondere zur Frage der Priesterehe, der geheimen und der Zweitehen, der Ehemündigkeit und der Ehehindernisse (geistliche oder nahe Blutsverwandschaft, Ehebruch, Glaubensverschiedenheit, Frigidität und Impotenz). Es zeigt sich, daß Coelestin im ganzen durchaus noch in den Bahnen der Tradition, gemäßigt und vorsichtig, vorging, daß seine vielseitige Tätigkeit jedoch den Einfluß der Kurie in Eherechtsfragen vergrößerte und den künftigen Übergang des Eherechts in die alleinige Zuständigkeit der Kirche und seine Ausgestaltung nach festen Normen wesentlich vorbereitete.

Wolfgang Stürner

Elizabeth M. Makowski, *The conjugal debt and medieval canon law*, *Journal of Medieval History* 3 (1977) S. 99–114, ordnet den speziellen Fall des debitorum conjugale ins Eherecht des 12. bis 14. Jh. ein. Obwohl danach grundsätzlich am gegenseitigen Recht auf den ehelichen Akt festgehalten wurde, schwankten die einzelnen Stellungnahmen oft beträchtlich, je nachdem ob sie in einer paulinisch-